

II-*M64P* der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5664/13

1993-11-24

ANFRAGE

des Abgeordneten Wabl, Heindl, Freunde und Freundinnen

an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend Deponieprojekt St. Johann in der Haide/Stmk und Abfallwirtschaftsgesetz

Das Deponieprojekt St. Johann in der Haide mit einem Gesamtflächenbedarf von 134 ha wurde von der Stmk. Landesregierung in zweiter Instanz am 14. Mai 1991 nach § 21 Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz genehmigt. Die dagegen erhobene Beschwerde der Deponiegegner wegen Unzuständigkeit der Landesregierung hatte Erfolg, weil auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes die Anlage dem Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz unterlag und damit ein konzentriertes Verfahren nach § 29 AWG beim Landeshauptmann in erster Instanz (und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in zweiter Instanz) abzuführen gewesen wäre.

Auf der Grundlage der Bedarfsgesetzgebungskompetenz hatte der Bundesgesetzgeber die abfallrechtliche Genehmigung von größeren Abfallbehandlungsanlagen, die bis dahin in die Zuständigkeit der Länder fiel, geregelt. Das AWG trat am 1. Juli 1993 in Kraft. Anhängige Bewilligungsverfahren sollten jedoch gemäß § 44 Abs 6 AWG nach der alten Rechtslage fortgeführt werden. Für das Deponieprojekt St. Johann in der Haide wurde am 23. Juli 1990 um abfallrechtliche Bewilligung *nach dem Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz (damals Müllwirtschaftsgesetz)* angemeldet, obwohl zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AWG, dem 1. Juli 1993, lediglich eine wasserrechtliche Genehmigung vorlag. Auch der VwGH war der Auffassung, daß dieser Umstand nicht ausreiche, um von einem anhängigen Verfahren im abfallrechtlichen Sinne zu sprechen. Da der Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung nun aufgehoben wurde, hätte der Deponiebetreiber um eine Genehmigung nach § 29 AWG ansuchen müssen.

Nun verweist das Amt der Stmk. Landesregierung plötzlich auf § 45 Abs 7 AWG, der wie folgt lautet: "(7) Die Genehmigungspflicht für Anlagen gemäß § 29 Abs 1 Z 6 besteht nur für solche nichtgenehmigte Anlagen, mit deren Projektierung oder Bau nach dem 1. Juli 1990 begonnen wird, oder für solche Änderungen bestehender Anlagen, durch die nach dem 1. Juli 1990 weitere Flächen in Anspruch genommen werden sollen." Da die Projektierung für die Deponie am 16. 12. 1988 in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg beschlossen wurde, ist die Stmk. Landesregierung der Auffassung, daß "sich auf Grund der genannten Übergangsbestimmung keine weitere Zuständigkeit für ein Genehmigungsverfahren nach dem AWG ergibt" (GZ-38 H 2-93/133 vom 19. November 1993). *Dieses Ergebnis hätte zur Folge, daß die Deponie überhaupt keiner abfallrechtlichen Genehmigung bedürfte - weder nach Bundes- noch nach Landesrecht.* Das Amt der Stmk. Landesregierung beruft sich auf eine "informative Kontaktnahme mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie". § 45 Abs 7 AWG wurde zudem aufgrund des Vorbringens der Umweltministerin in den Gesetzesentwurf aufgenommen: "Das differenzierte Inkrafttreten des Gesetzes ist in von der Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie während der Ausschußberatungen vorgetragenen Notwendigkeiten der Vollziehung des Gesetzes begründet." (Ausschußfeststellung im AB 1348 dBeil)

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie folgende

ANFRAGE:

1. Welche Rechtsauskunft gab das Umweltministerium auf die "informative Kontaktnahme" des Amtes der Stmk. Landesregierung in der Causa Deponie St. Johann in der Haide und Konsequenzen der VwGH Entscheidung Zl. 91/12/0187?
2. Welche Bedeutung hat der Umstand, daß das Amt der Stmk. Landesregierung im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof den § 45 Abs 7 AWG überhaupt nicht vorbrachte?
3. Gemäß der Ausschußfeststellung sollte § 45 Abs 7 AWG nur verhindern, daß Deponiebetreiber, die bisher *rechtswidrigerweise* keine Genehmigungen

eingeholt hatten, in den Genuß des konzentrierten Verfahrens kommen ("Mit dieser Übergangsregelung wird ausgeschlossen, daß nachträgliche Bewilligungen für nicht bewilligte oder rechtswidrig betriebene Altlasten nach den besonderen Bestimmungen des § 29 AWG behandelt werden. Ebensowenig sollen Änderungen bestehender Deponien im Rahmen der Altlastensanierung [Dichtwände, Oberflächenabdeckungen usw.] nach diesen Sonderbestimmungen abgehandelt werden."). Völlig unverständlich ist daher, warum neben dem Bau vor dem 1. Juli 1990 auch auf die Projektierung einer Deponie vor dem 1. Juli 1990 abgestellt wird, denn die Projektierung löst im Unterschied zum Errichten und Betreiben einer Deponie keine Genehmigungspflicht aus.

- a) Entspricht der Text des § 45 Abs 7 AWG den ursprünglichen Wünschen der Ministerin?
 - b) Wenn ja, wie erklären Sie diese über den ursprünglichen Zweck schießende Regelung?
 - c) In welchem Verhältnis stehen § 45 Abs 7 und § 44 Abs 6 AWG?
4. a) Ist das Umweltministerium der Auffassung, daß die Deponie St. Johann in der Haide noch eine Genehmigung nach § 29 AWG braucht?
- b) Wenn nein, warum nicht?
5. Werden Sie für eine Klarstellung des § 45 Abs 7 AWG und die Herausnahme des mißverständlichen Begriffs der Projektierung eintreten oder halten Sie ein allfälliges Ergebnis, wonach eine Deponie "der Übergangsbestimmung" eine abfallrechtliche Genehmigung weder nach Bundes- noch nach Landesrecht braucht, für sachlich und gerecht?